

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 27/08 B

L 7 AS 69/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 81/06 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Essen Arbeitsgemeinschaft,
Berliner Platz 10, 45127 Essen,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Durchführung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 24. Januar 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 30. Juli 2007 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klage sei unzulässig, soweit der Kläger begehre, die Aufforderung der Beklagten vom 14. März 2006, zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen, wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben bzw deren Rechtswidrigkeit festzustellen. Handele es sich bei der Aufforderung um einen Verwaltungsakt, so fehle es an dem Vorverfahren. Das Verfahren sei auch nicht auszusetzen, da es der Anfechtungsklage an einem Rechtsschutzbedürfnis mangle. Weder habe die Beklagte das Nichterscheinen des Klägers sanktioniert, noch könne sie zukünftig derartige Sanktionen aussprechen, da der Kläger sich ab dem 1. September 2006 nicht mehr im Leistungsbezug der Beklagten befinde. Er erhalte nunmehr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Aus diesem Grunde sei auch eine Feststellungsklage oder im Hinblick auf das Begehren zukünftige Meldeaufforderungen zu unterlassen, eine vorbeugende Unterlassungsklage unzulässig. Den weiteren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 2006 habe der Kläger nicht angefochten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger, Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Er beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen und macht geltend, seine Klage sei zulässig gewesen und er habe Anspruch auf Unterlassung der Zwangsmaßnahmen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Der Senat hat die Gerichtsakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Rechtsverfolgung durch den Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinreichend zu begründen.
- 4 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Auch weicht das Urteil des LSG erkennbar nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte. Insbesondere hat das LSG zu Recht im Hinblick auf die Anfechtungs-, Feststellungs- und vorbeugende Unterlassungsklage ein Prozess- anstatt ein Sachurteil erlassen.



- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)